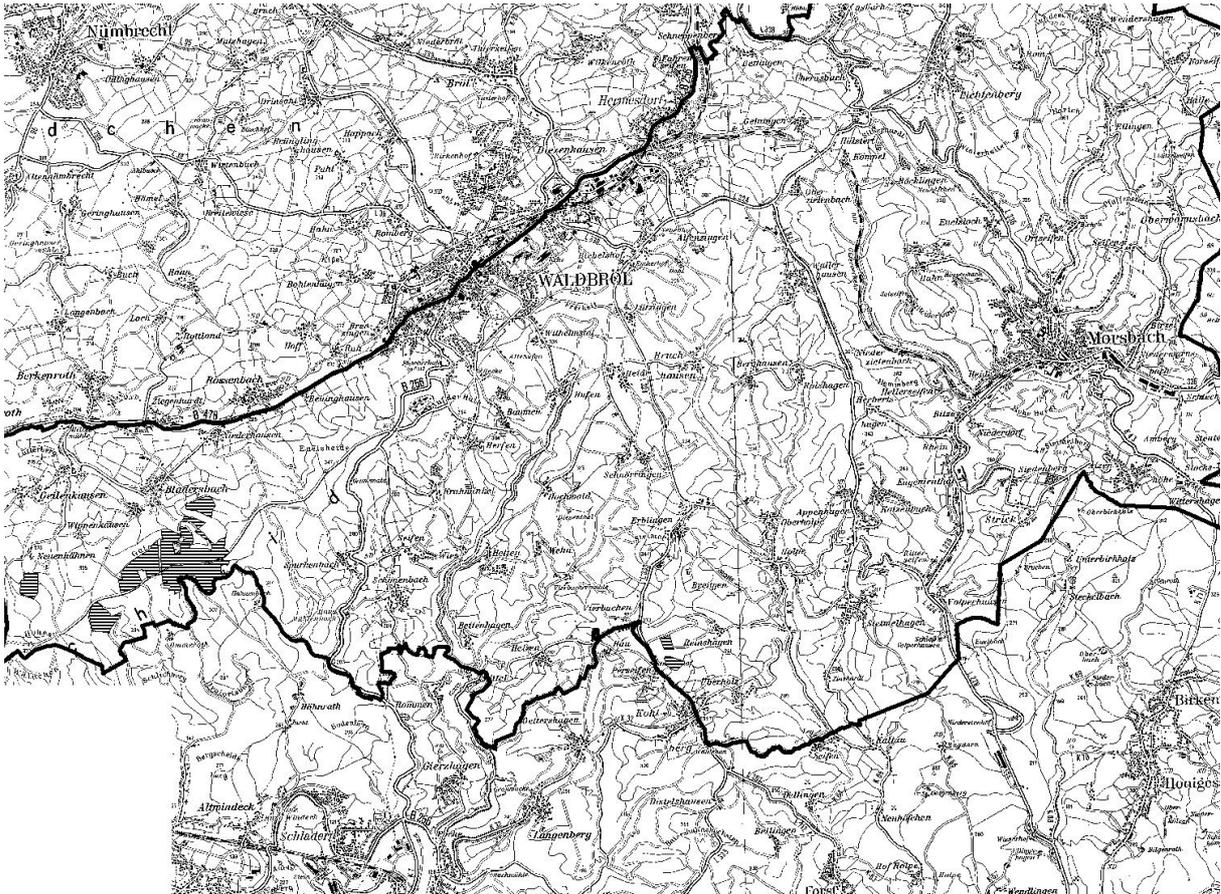


## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

*Genehmigung der 2. förmlichen Änderung und Ergänzung des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr.5 - „Waldbröl/Morsbach“ –*

Die Bezirksregierung in Köln als Höhere Landschaftsbehörde hat die vom Kreistag des Oberbergischen Kreises gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – NW) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung als Satzung erlassene 2. förmliche Änderung und Ergänzung des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 5 - „Waldbröl/Morsbach“ mit Verfügung vom 22.07.2004 und 23.12.2004, Aktenzeichen 51.2.-2/GM LP5 unter Auflagen genehmigt. Der Kreistag hat in der Sitzung vom 10.03.2005 die Beitrittsbeschlüsse zu allen Auflagen gefasst. Der genaue Wortlaut der Genehmigungen kann beim Oberbergischen Kreis, Amt für Kreis- und Regionalentwicklung, Moltkestr. 34, 51643 Gummersbach während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, freitags von 8.00 – 12.00 Uhr eingesehen werden.

Der Bereich des geänderten Landschaftsplanfestsetzungen ist der folgenden Übersichtskarte zu entnehmen:



Die genehmigte 2. förmliche Änderung und Ergänzung des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 5 – „Waldbröl/Morsbach“ liegt beim Oberbergischen Kreis – Amt für Kreis- und Regionalentwicklung -, Moltkestr. 34, 51643 Gummersbach während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, freitags von 8.00 – 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 30 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich ist, wenn
  - a) die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach §§ 27 a, 27 c Landschaftsgesetz NW oder § 29 Abs.2, Satz 2 Landschaftsgesetz NW verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2, Satz 2 Landschaftsgesetz NW oder des § 29 Abs. 2, Satz 1 Landschaftsgesetz NW die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
  - b) ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder die Erteilung der Genehmigung nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind gemäß § 30 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in der derzeit gültigen Fassung für die Rechtswirksamkeit des Land-

schaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Gemäß § 30 Abs. 3 Landschaftsgesetz NW in der derzeit rechtskräftigen Fassung sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans unbeachtlich

- I. eine Verletzung der in § 30 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 Landschaftsgesetz NW bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- II. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß § 30 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW,

wenn sie nicht in Fällen von I. innerhalb eines Jahres, in Fällen von II. innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

2. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) kann gegen diese Satzung gemäß § 5 Abs. 6 der KrO in der derzeit gültigen Fassung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 7 – Enteignung, Entschädigung, Ausgleich – und der §§ 33 bis 41 – Wirkungen des Landschaftsplanes – des derzeit gültigen Landschaftsgesetzes NW wird hingewiesen.

Die Genehmigung der 2. förmlichen Änderung und Ergänzung des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 5 - „Waldbröl/Morsbach“ sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. förmliche Änderung und Ergänzung des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 5 - „Waldbröl/Morsbach“ tritt gemäß § 28 a des Landschaftsgesetzes NW in der derzeit gültigen Fassung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gummersbach, den 19.12.2005

Oberbergischer Kreis  
Der Landrat

Jobi, Landrat

ausgegangen am: 19.12.2005

abgenommen am: